

des Ehegatten der Antragstellerin, Herrn Sanitätsrat Dr. Diederich Becker am Verlage "Eütten und Loening", Frankfurt/Main, bietet keine Aussicht auf Erfolg.

Wie bereits in meinen o.a. Bescheiden festgestellt, handelt es sich bei der Arisierung des Unternehmens im Jahre 1936, durch den auch der Ehegatte der Antragstellerin seinen Gesellschaftsanteil einbüßte, um eine Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände. Der Anspruch auf Wiedergutmachung dieses Schadens kann gem. § 5 BEG in diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden, da es sich bei diesem Vorgang um einen Tatbestand handelt, der seiner Rechtsnatur nach unter die besonderen rückerstattungsrechtlichen Vorschriften fällt. Auch etwaige Nutzungsschäden können in diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden, denn auch diese Schäden sind in den rückerstattungsrechtlichen Vorschriften abschließend geregelt.

Alle Ansprüche auf Wiedergutmachung derartiger Schäden sind ausschließlich nach dem Bundesrückerstattungsgesetz zu verfolgen, für deren Durchführung die hiesige Dienststelle als Entschädigungsbehörde nicht zuständig ist.

Inwieweit ein solcher Rückerstattungsanspruch bei den dafür zuständigen Behörden (Verwaltungsamt für innere Restitutionen in Stadt-hagen, Obernstr. 29) heute noch realisierbar ist oder nicht, ist in dem hier anhängigen Entschädigungsverfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz ohne Bedeutung.

Ich bedaure, Ihnen keine bessere Auskunft geben zu können.

Um unnötige Verwaltungsarbeit zu vermeiden, wird angeregt, den aussichtslosen Antrag zurückzuziehen. Sollte Ihre Gegenäußerung bis zum 31.7.1967 hier nicht vorliegen, werde ich nach Aktenlage im obigen Sinne entscheiden.